

Nutzungsordnung der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree

Versionsführung

Änderung			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
1	10.04.2018	1.0		Erstellung	Krogull	Entwurf
2	18.07.2018	1.0			Krogull	Final
3	01.07.2020	2.0	Pkt. 2, 3.2, 3.3, Anlage 1	Aktualisierung	Krogull	Final

Vorwort	3
1. Persönliche Voraussetzungen	4
2. Persönliche Schutzkleidung	5
3. Durchführung der Übung	6
3.1. Grundsätzliches	6
3.2. Anmeldung zur Belastungsübung	7
3.3. Übungsablauf	7
4. Einzusetzendes Personal	9
5. Unfälle	9
6. Beschädigungen	9
7. Schlussbemerkungen	10
Anlagen	

Vorwort

Die Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree wurde 2017 erbaut. Sie dient der Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger¹ der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Landkreis Oder-Spree.

Die Atemschutzübungsanlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Übungsraum
- Leitstand
- Schleuse
- Arbeitsraum/ Vorbereitungsraum
- Sanitätsraum
- Wärmegewöhnung mit Brechtür und Heißer Tür

Der Atemschutzeinsatz ist mitunter eine der gefährlichsten Aufgaben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren. Aufgrund dessen sind regelmäßige Aus- und Fortbildung sowie eine körperliche Fitness der Atemschutzgeräteträger unerlässlich.

Die in der Atemschutzübungsanlage durchzuführende Belastungsübung ist von jedem Atemschutzgeräteträger jährlich zu wiederholen. Die Grundsätze zur Durchführung dieser Belastungsübung sind folgend für die Feuerwehren im Landkreis Oder-Spree in Anlehnung an die Vorgaben der FwDV 7 verbindlich geregelt.

Sie dienen der einheitlichen Aus- und Fortbildung aller Atemschutzgeräteträger im Landkreis Oder-Spree und tragen dazu bei, Atemschutzunfällen präventiv zu begegnen.

Ziele dieser Fortbildungsmaßnahme sind, die Ausbildungsziele der Atemschutzgeräteträgerausbildung zu wiederholen. Die Teilnehmer müssen daher

- die Belastungswerte nach FwDV 7 erfüllen,
- die persönliche Schutzausrüstung richtig handhaben und anlegen können, sowie
- die Einsatzgrundsätze im Atemschutzeinsatz beherrschen.

¹ zur besseren Lesbarkeit und im weiteren Verlauf wird ausschließlich die männliche Form gewählt

1. Persönliche Voraussetzungen

Der Atemschutzgeräteträger muss zur Teilnahme an der Belastungsübung die folgenden Kriterien erfüllen:

- erfolgreiche Absolvierung des Kreisausbildungslehrganges –Atemschutzgeräteträger – nach FwDV 2
- Vorweisen einer gültigen (insbesondere nicht älter als drei Jahren bzw. bei über 50-jährigen Personen nicht älter als ein Jahr alten, von einem ermächtigten Arzt durchgeführten) arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3,
- keine Behaarung im Bereich der Dichtlinie der Atemschutzmaske vorweisen,
- keinen Körperschmuck tragen, der den Dichtsitz und die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- und Ablegen des Atemanschlusses oder des Atemschutzgerätes zu Verletzungen führen kann,
- zum Zeitpunkt der Übung gesund sein und sich einsatzbereit fühlen. Dieses hat der Atemschutzgeräteträger vor Übungsbeginn durch seine Unterschrift auf dem Formblatt nach Anlage 2 zu bestätigen. Zur Verkürzung der Abläufe vor Ort wird das Formblatt auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellt bzw. den Wehrführer zugesandt.
- tragen einer Maskenbrille bei reduzierter Sehfähigkeit
- keine sonstigen Umstände vorliegen, die ihn für das Tragen von Atemschutzgeräten ausschließen
- das Tragen der vollständigen persönlichen Schutzkleidung nach Punkt 2 dieser Nutzungsordnung.

Atemschutzgeräteträger, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden und folglich nicht an der Belastungsübung teilnehmen.

Die endgültige Entscheidung, ob Atemschutzgeräteträger die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree erfüllt, obliegt dem verantwortlichen Kreisausbilder oder der vom Landkreis Oder-Spree benannten Person (Bedienpersonal).

2. Persönliche Schutzkleidung

Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren haben die folgenden Ausrüstungsgegenstände zu tragen:

- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (ohne Klappvisier),
- Feuerwehrschtzschuhwerk,
- Feuerwehrüberjacke (z. B. gemäß HuPF Teil 1),
- Feuerwehrüberhose (z. B. gemäß HuPF Teil 4),
- Feuerwehrschtzhandschuhe nach der neuesten Norm (zurzeit DIN EN 659:2008-06)
- weitere Ausrüstung kann durch den Kreisausbilder und Bedienpersonal vorab angewiesen werden

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Durchgang durch die Atemschutzübungsanlage ausschließlich mit sauberer Schutzkleidung zu erfolgen hat. Für die Atemschutzgeräteträger der Hilfsorganisationen und des THW gelten deren entsprechende Vorgaben als verbindlich.

Die endgültige Entscheidung, ob die persönliche Schutzausrüstung die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree erfüllt, trifft der verantwortliche Kreisausbilder oder das Bedienpersonal.

3. Durchführung der Übung

Um den bestehenden Bedarf an jährlich zu wiederholenden Belastungsübungen koordinieren zu können und um einen reibungslosen und einheitlichen Ablauf zu gewährleisten werden die folgenden Verfahrensweisen vorgegeben:

3.1. Grundsätzliches

Die FwDV 7 fordert unter Punkt 6 von jedem einzusetzenden Atemschutzgeräteträger nach der Ausbildung eine regelmäßige, jährlich zu wiederholende, Fortbildung:

„Unterweisungen über den Atemschutz müssen in die allgemeinen Ausbildungspläne aufgenommen sein und mindestens jährlich durchgeführt werden.

Atemschutzgeräteträger müssen darüber hinaus jährlich mindestens

- eine Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 in einer Atemschutzübungsanlage und
- eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von 12 Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.“²

Die Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Belastungsübung ist in Anlage 4 der FwDV 7 in dem Abschnitt 2.1.2.2 geregelt:

„Die Belastungsübung ist in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutzübungsanlage oder mindestens in einer für eine Belastungsübung geeigneten, gleichwertigen Anlage durchzuführen.

Bei der Belastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.“³

Die Erhebung von Daten (persönliche und Gesundheitsdaten) während der Durchführung der Belastungsübung ist erforderlich und gem. Artikel 9 Abs. 2 lit. h DSGVO.

Videoaufnahmen werden nach jeder Belastungsübung gelöscht.

² FwDV 7

³ FwDV 7

3.2. Anmeldung zur Belastungsübung

Die Anmeldung der Atemschutzgeräteträger zum jährlichen Belastungslauf erfolgt über den Atemschutzservice des Landkreises Oder-Spree per E-Mail mit dem Formular gem.

Anlage 2:

atenschutzservice@l-os.de

Die späteste Anmeldung zur Teilnahme ist am jeweiligen Übungstag bis um 15.00 Uhr möglich. Spätere Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine Nutzung der Atemschutzübungsanlage ist wie folgt möglich:

- Nutzungsmonate:
Februar - Juni
September - November
- Dienstags und Donnerstags
- nach Absprache auch Samstags

3.3. Übungsablauf

Der Übungsablauf wird für alle Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren in Anlehnung an die Erfordernisse der FwDV 7 verbindlich festgelegt:

Teilnehmer bis zu einem Lebensalter 50 Jahren:

Endlosleiter	– 16 Meter	
Fahrradergometer	– 100 Sekunden, 90 Watt	
oder		
Armergometer	– 100 Sekunden, 90 Watt	
Laufband	– 5 km/h, 5 % Steigung, 100 Sekunden	
Streckendurchgang	– 72 Meter	
Gesamtleistung		80 kJ

Teilnehmer ab dem vollendeten 50. Lebensjahr:

Endlosleiter	– 10 Meter	
Fahrradergometer	– 100 Sekunden, 90 Watt	
oder		
Armergometer	– 100 Sekunden, 90 Watt	
Laufband	– 5 km/h, 5 % Steigung, 50 Sekunden	
Streckendurchgang	– 72 Meter	
Gesamtleistung		60 kJ

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Belastungsübung wie oben beschrieben verbindlich festgelegt und einzuhalten. Von allen Atemschutzgeräteträgern sind alle Stationen zu Durchlaufen und die entsprechenden Arbeiten zu verrichten.

Den Anweisungen des Bedienpersonals sowie der Kreisausbilder ist Folge zu leisten.

Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree dürfen nur an den vorgegebenen Terminen und nur mit mindestens einem anwesenden Kreisausbilder oder in Anwesenheit des Bedienpersonals durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind mit dem Landkreis Oder-Spree, Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz (BZK) abzusprechen.

Die Teilnahme gilt nur dann als erfolgreich, wenn der o. g. Übungsablauf mit dem zur Verfügung stehenden Luftvorrat von 1.600 Litern vollständig absolviert wurde. Die Abnahme der Atemschutzmaske bzw. das Trennen des Atemluftanschlusses vor Beendigung des o. g. Übungsablaufes ist grundsätzlich als nicht erfolgreiche Teilnahme zu werten.

Das Ergebnis der Teilnahme wird durch den verantwortlichen Übungsleiter (Kreisausbilder bzw. Bedienpersonal) auf Protokollen bescheinigt. Diese werden als Nachweis in der Dräger ZMS Fire Software von der Stabsstelle BZK vermerkt.

Während der Belastungsübung sind von den Atemschutzgeräteträgern die Geräte zur Ferntelemetrie der Herzdaten anzulegen.

Eine Grundversorgung mit alkoholfreien Getränken wird während der Belastungsübung durch den Landkreis Oder-Spree sichergestellt.

4. Einzusetzendes Personal

Bei Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree sind mindestens folgende Personen einzusetzen:

- Atemschutzgerätewarte des Landkreises Oder-Spree, Stabsstelle BZK gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarungen zwischen den Trägern des Brandschutzes und dem Landkreis Oder-Spree in den aktuell gültigen Fassungen
- Kreisausbilder Atemschutzgeräteträger sowie
- beauftragte Personen des Landkreises Oder-Spree, Stabsstelle BZK

Grundvoraussetzung zur medizinischen Überwachung der Belastungsübung ist die Ausbildung zum Rettungssanitäter gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarungen zwischen den Trägern des Brandschutzes und dem Landkreis Oder-Spree in den aktuell gültigen Fassungen.

Ausnahmen hiervon sind mit der Stabsstelle BZK abzusprechen.

5. Unfälle

Im Falle eines Unfalles ist bei Bedarf der Rettungsdienst über den Notruf 112 anzufordern. Alle Unfälle sind im Verbandbuch zu dokumentieren. Gravierendere Unfälle oder Ereignisse sind zudem unverzüglich dem jeweiligen Wehrführer und der Stabsstelle BZK mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür trägt der verantwortliche Übungsleiter.

6. Beschädigungen

Aufgetretene Beschädigungen an der Atemschutzübungsanlage sind unverzüglich dem verantwortlichen Übungsleiter mitzuteilen. Dieser hat dies unverzüglich an die Stabsstelle BZK in schriftlicher Form weiterzuleiten.

7. Schlussbemerkungen

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft, vorhergehende Nutzungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

8. Anlagen

Anlage 1 – Verantwortliche Atemschutzübungsanlage Landkreis Oder-Spree

Anlage 2 – Formblatt zur Bestätigung des körperlichen/ gesundheitlichen Zustandes

Anlage 3 – Ausschluss von Atemschutzgeräteträgern

Fürstenwalde/Spree, den *01.07.2020*



Michael Buhrke
Beigeordneter

Anlage 1

Beauftragte Personen (Bedienpersonal) des Landkreis Oder-Spree

Übungsleiter:

Name	Funktion	Kontakt
Herr Drygalla	Atenschutzgerätewart LOS	03361 599 3880 atenschutzservice@l-os.de
Herr Fredrich	Gerätewart LOS	
Herr Schneider	Atenschutzgerätewart LOS	
Herr Schmidt	Atenschutzgerätewart LOS Kreisausbilder Atenschutzgeräteträger	
Herr Schulze	Atenschutzgerätewart LOS	
Herr Witkowski	Atenschutzgerätewart LOS Kreisausbilder Atenschutzgeräteträger	

Anlage 2

Landkreis Oder-Spree

Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technisches Zentrum – Atemschutzübungsanlage –



Bestätigung zum Besuch der Belastungsübung nach Anlage 2, Abschnitt 2.1.2.2 der FwDV 7 in der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Oder-Spree

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass

- * ich mich gesund und wohl fühle, akute Krankheiten / Erkrankungen nicht vorliegen,
- * eine Drogen- oder Tabletteneinnahme gegen jegliche Art von Schmerzen, Blutdrucksenkungen etc. in den letzten Stunden nicht vorgenommen wurde,
- * eine Schwangerschaft (bei Frauen) ausgeschlossen ist,
- * eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G26.3 ohne den Besuch der Atemschutzübungsanlage ausschließender Einschränkungen vorliegt und
- * ich keinen Körperschmuck trage, der den Dichtsitz und die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- und Ablegen des Atemanschlusses oder des Atemschutzgerätes zu Verletzungen führen kann und
- * ich die Informationen zum Datenschutz erhalten habe.

Träger des Brandschutzes:

Datum:

Feuerwehr	Name	Vorname	G 26.3 gültig bis	Alter	Unterschrift

Anlage 3

Ausschluss von Atemschutzgeräteträgern

Vor dem Belastungslauf

- Ruheblutdruck über 180 mmHg systolisch und über 100 mmHg diastolisch
- Ruhe-Herzschlagfrequenz über 100/min
- Medikamenteneinnahme bei schwerwiegenden Erkrankungen
- akute Erkrankungen, auch Erkältungsinfekte, Schnupfen oder Heuschnupfen, Schwindel, starker Hustenreiz

Abbruchkriterien beim Belastungslauf

Subjektive Beschwerden:

- Schmerzen im Brustkorb, auch zu linker Schulter-Arm ausstrahlend
- Schwindelgefühl und Bewegungskordinationsstörungen
- zunehmende Atemnot
- körperliche Erschöpfung

Objektive Zeichen:

- fahle Blässe
- Blaufärbung von Haut und Schleimhäuten (Zyanose)
- starke Kurzatmigkeit (hektische Atemgeräusche)
- schwerfällige oder hektische Bewegungen keine Veränderung nach kurzer Ruhepause
- der Atemluft ist vorzeitig vollständig ausgeschöpft.

Bei automatischer telemetrischer Herzschlagfrequenzkontrolle:

- Überschreitung der max. Belastungs-Herzschlagfrequenz von
 $BHF_{max} = 90\% HF_{max}$ ($HF_{max} = 220 \text{ minus Alter}$)
- zunehmender Abfall der Herzschlagfrequenz unter Belastung

Alle angegebenen Abbruchkriterien sind Orientierungswerte der Feuerwehrunfallkasse, eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss bzw. Abbruch der Atemschutzgeräteträger fällt der Übungsleiter im Zusammenwirken mit dem Rettungssanitäter.